

Satzung zur 1. Änderung
der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des Art. 3 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende Satzung:

§ 1
Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 24.11.2022 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt ab 01.01.2026 jährlich 25 v. H. der Bemessungsgrundlage. Für Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, Almen und Berghütten nach § 2 beträgt die Steuer EUR 172,50.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Stadt Immenstadt i. Allgäu, 30.03.2026



Nico Sentner
Erster Bürgermeister